

Aachener Tauchclub e.V.



Aachener Tauchclub e.V.
Postfach 10 01 39 52001 Aachen
Der ATC im Internet: <http://www.atc-ev.de>
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Füllordnung

1. Kompressor- bzw. Füllanlagennutzung

- 1.1. Es gilt die Bedienungsanleitung des Kompressorherstellers bzw. des Herstellers der Füllanlage sowie die Gefährdungsbeurteilung.
- 1.2. Die Bedienung des Kompressors bzw. der Füllanlage ist nur füllberechtigten Personen oder durch den Vorstand bzw. den Kompressorwart beauftragten Sachkundigen gestattet.
- 1.3. Wurde der Kompressor bzw. die Füllanlage durch Aushang gesperrt, ist die Nutzung ab diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Wiederfreigabe des Kompressors wird durch Entfernung des Sperrhinweises und ggf. Benachrichtigung via E-Mail bekannt gegeben.

2. Füllberechtigung

- 2.1. Eine Füllberechtigung erhalten nur Personen, die
 - ordentliches Mitglied des Aachener Tauchclubs e. V. (ATC) sind und
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.2. Das Füllen von Drucklufttauchgeräten (DTG) darf nur von füllberechtigten Personen durchgeführt werden. Zur Erlangung der Füllberechtigung ist an einer in der Regel jährlich stattfindenden Unterweisung (Sachkundenachweis) des ATC teilzunehmen.
- 2.3. Die Füllberechtigung wird für bis zu einem Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt.
- 2.4. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- 2.5. Die Füllberechtigung ist nur gültig, wenn die Einweisung schriftlich dokumentiert und durch Unterschrift des Unterweisenden und Unterwiesenen bestätigt wurde.
- 2.6. Eine Füllberechtigung kann nur durch Vorstandsbeschluss erteilt, beziehungsweise entzogen werden.

3. Erlaubte Geräte und Gase

- 3.1. Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Druckgeräte für Atemgase befüllt werden.
- 3.2. Es dürfen nur DTGs mit gültiger Inbetriebnahme- oder Wiederholungsprüfung („TÜV“) gemäß aktueller Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, §15, Absatz 7) gefüllt werden. Die wiederkehrende Prüfung umfasst mindestens (Stand von Nov. 2011)
 - eine Festigkeitsprüfung spätestens alle fünf Jahre und
 - eine äußere und innere Prüfung sowie Gewichtsprüfung alle zweieinhalb Jahre.
- 3.3. Die Einhaltung von Abs. 3.1 und 3.2 liegt ausschließlich in der Verantwortung des Nutzers (Füllenden).

Aachener Tauchclub e.V.



Aachener Tauchclub e.V.
Postfach 10 01 39 52001 Aachen
Der ATC im Internet: <http://www.atc-ev.de>
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- 3.4. Das Füllen für dritte Personen (z.B. nicht füllberechtigte ATC-Mitglieder) und Nichtmitglieder (z.B. Teilnehmer des Hochschulsportkurses Tauchen) darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands durchgeführt werden.
- 3.5. Es dürfen nur DTGs gefüllt werden, die augenscheinlich in einwandfreiem Zustand sind (z. B. ohne Lochfraß).
- 3.6. Das Füllmedium ist angesaugte Umgebungsluft (vgl. Atemluft nach DIN EN 12021). Es ist nicht zulässig, ein anderes Medium anzusaugen oder das Ansaugmedium mit anderen Gasen anzureichern.
- 3.7. Werden andere Gasgemische als Atemluft nach DIN EN 12021 angestrebt, so ist nach der Partialdruckmethode auf ein vorbereitetes Gas, das nur aus Luft, Sauerstoff und/oder Helium bestehen darf, aufzutoppen. Diese Gemische dürfen nur mit der nötigen Sachkunde (z. B. DTSA Gasmischer) hergestellt werden. Es obliegt dem Füllenden und dem Verwender, das erzeugte Gemisch vor der Nutzung zu analysieren. Der ATC übernimmt keine Haftung für erzeugte Gasgemische.

4. Unterweisung

- 4.1. Der Kompressorwart hält mindestens einmal jährlich eine Unterweisung ab. Gegenstand der Unterweisung ist mindestens die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung.

5. Erlöschen der Füllberechtigung

- 5.1. Die Füllberechtigung erlischt nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung.
- 5.2. Die Füllberechtigung erlischt mit Ausscheiden aus dem Verein.
- 5.3. Täuschungsversuche jeder Art führen zu sofortigem Entzug der Füllberechtigung.
- 5.4. Explizites Missachten dieser Ordnung führt zum Entzug der Füllberechtigung.
- 5.5. Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, kann der Entzug der Füllberechtigung erfolgen.
- 5.6. Bei Entzug der Füllberechtigung oder bei Vereinsaustritt ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, ggf. überlassene Schlüssel oder die Füllkarte an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die ggf. anfallenden Kosten für das Auswechseln der Zugangs- bzw. Schließanlage.

6. Kosten

— siehe Finanzordnung —

Bankverbindung: Sparkasse Aachen IBAN: DE02390500000021000757 BIC: AACSD33
Vereinsregistereintrag: VR 24 81 Amtsgericht Aachen
VDST-Mitgliedsnummer: 08-4176

Aachener Tauchclub e.V.



Aachener Tauchclub e.V.
Postfach 10 01 39 52001 Aachen
Der ATC im Internet: <http://www.atc-ev.de>
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

7. Dokumentation

- 7.1. Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, jeden Füllvorgang im ausliegenden Fülllogbuch sorgfältig zu dokumentieren.
- 7.2. Alternativ zu Punkt 7.1 wird im Falle der Nutzung der elektronischen Füllanlage die folgenden Daten durch das System erhoben:
 - Datum und Uhrzeit, sowie Kartennummer bei der Öffnung der Außentüre
 - Datum und Uhrzeit, sowie Kartennummer beim Anlegen der Karte an die Steuerung der Außenfüllanlage
 - Datum und Uhrzeit, sowie Dauer bzw. Kosten jedes einzelnen Füllvorgangs
 - Datum und Uhrzeit, sowie Dauer bzw. Kosten jeder einzelnen Gutschrift von Füllguthaben
 - Datum der letzten Unterweisung
 - Füllguthaben der füllberechtigten Personen
 - Namen der füllberechtigten Personen
- 7.3. Filterwechsel sind (in der entsprechenden Liste sowie im Logbuch) zu dokumentieren.

8. Füllbetrieb

- 8.1. Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände gültigen Verkehrs- und Parkregeln eingehalten werden.
- 8.2. Während des Füllens ist der Aufenthalt von unberechtigten Personen – insbesondere von Minderjährigen – im Gefährdungsbereich durch den Füllenden zu unterbinden.

9. Meldepflicht

- 9.1. Alle Unregelmäßigkeiten/Auffälligkeiten sind sofort dem Kompressorwart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
- 9.2. Schlüssel - bzw. Kartenverlust ist dem Kompressorwart unverzüglich zu melden.
- 9.3. Durchgeführte Filterwechsel sind dem Kompressorwart unverzüglich zu melden.

10. Haftung

- 10.1. Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechnigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- 10.2. Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des ATC für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 10.3. Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand des DTGs verantwortlich.

Bankverbindung: Sparkasse Aachen IBAN: DE02390500000021000757 BIC: AACSD33
Vereinsregistereintrag: VR 24 81 Amtsgericht Aachen
VDST-Mitgliedsnummer: 08-4176

Aachener Tauchclub e.V.



Aachener Tauchclub e.V.
Postfach 10 01 39 52001 Aachen
Der ATC im Internet: <http://www.atc-ev.de>
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Dokumentation nach Absatz 7 wird nur zu Dokumentationszwecken der Kompressor- bzw. Füllanlagenutzung, Abrechnung und Bestimmung der notwendigen Wartung verwendet.
- 11.2. Alle aushängenden, bzw. dem Füllberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke des Kompressorbetriebs bzw. der Abrechnung zu nutzen.
- 11.3. Jede füllberechtigte Person muss eine E-Mail-Adresse angeben, unter der der Vorstand und der Kompressorwart berechtigt ist, Nachrichten mit Bezug zur Kompressornutzung zu versenden. Darüber hinaus existiert ein E-Mail-Verteiler in den jede füllberechtigte Person eingetragen wird. Dieser Verteiler wird zur füllanlagenbezogenen Kommunikation genutzt. Die Mitglieder dieses Verteilers können die E-Mail-Adressen der anderen Mitglieder nicht direkt einsehen. Diese E-Mail-Adresse wird nicht an Dritte weitergegeben.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.